



# Neue Eingruppierungsregelungen für Beschäftigte des Landes Berlin

Dezember 2011

Nach fast fünfjährigen Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung zum TV-L liegt nun ein Zwischenergebnis vor, das allerdings nicht für Lehrkräfte gilt. Die Eingruppierungsregelungen zum BAT/BAT-O werden an den TV-L angepasst. Gegenüber dem Überleitungsrecht aus dem Jahr 2006 wurden außerdem einige Verbesserungen vereinbart. Die neuen Eingruppierungsregelungen zum TV-L gelten - wegen einer Verweisung im Angleichungs-TV Land Berlin - auch für Tarifbeschäftigte des Landes Berlin.

## Was ändert sich bei Neueinstellung ab 2012?

Alle Bewährungsaufstiege aus den Entgeltgruppen 2 bis 8 (früheren Vergütungsgruppen X bis Vc), die bisher längstens nach 6 Jahren eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung von Zulagen zur Folge hatten, werden so berücksichtigt, dass die höhere Eingruppierung bzw. die Gewährung der Zulage direkt bei Einstellung bzw. bei Neueingruppierung im Fall des Tätigkeitswechsels erfolgt.

So werden Erzieher/-innen bei Einstellung nicht mehr der Entgeltgruppe 6 zugeordnet, sondern der Entgeltgruppe 8. Erzieher/-innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten werden in Entgeltgruppe 9 eingruppiert und nicht mehr in Entgeltgruppe 8.

Für alle Entgeltgruppen gilt:

Sofern Zulagen nach dem BAT/BAT-O-Eingruppierungsrecht spätestens nach sechsjähriger Tätigkeit gewährt wurden, werden Zulagen ab 2012 direkt bei Einstellung bzw. Übernahme der Tätigkeit gezahlt. Die neuen Zulagenbeträge ergeben sich jetzt aus einer gesonderten Anlage zum TV-L und werden 2012 - wegen des vereinbarten Bemessungssatzes - in Berlin zu 97 % gezahlt.

## Was ändert sich für Beschäftigte, die bereits vor dem 1. Januar 2012 eingestellt wurden?

Für die aus einer sogenannten BAT-/BAT-O-Aufstiegsgruppe in den TV-L übergeleitete Beschäftigte ändert sich nichts.

Vor 2012 eingestellte Beschäftigte, die im Falle einer Neueinstellung ab dem 1. Januar 2012 nach einer höheren Entgeltgruppe als bisher bezahlt würden, werden auf Antrag höhergruppiert. Der Antrag auf Höhergruppierung ist 2012 zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Antragstellung in einigen wenigen Fällen nicht lohnt. So kann bei Höhergruppierung beispielsweise ein (künftiger) Anspruch auf einen Strukturausgleich entfallen. Die Jahressonderzahlung kann sich - bei Höhergruppierung von E 8 nach E 9 - vermindern. Außerdem können sich wegen der Höhergruppierung ausnahmsweise Einkommensverluste ergeben, sofern das Arbeitsverhältnis nicht mehr lange besteht und in der niedrigeren Entgeltgruppe ein Stufenaufstieg unmittelbar bevorsteht.

Leider sind jedoch die Überleitungsbestimmungen für die bereits vor 2012 eingestellten Beschäftigten noch nicht abschließend vereinbart. Man kann zu einigen Details noch keine Auskunft geben. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass für Berlin einige Anpassungen des Überleitungsrechts erforderlich werden.

Deshalb ist derzeit noch Geduld angebracht. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, Höhergruppierungsanträge zu stellen, bevor die Einzelheiten feststehen und bevor die Personalstellen die Anträge bearbeiten können. Sobald die Überleitungsregelungen vorliegen, wird die GEW BERLIN darüber informieren und GEW-Mitgliedern Beratung anbieten.